

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

www.vbg.de

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
gesetzliche Unfallversicherung
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
Tel. 040 - 5146-0
Fax 040 - 5146-2146

Versicherung über die VBG (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft)

Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung

Die Unfallversicherung soll mit allen geeigneten Mitteln

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren verhüten, nach Eintritt von Versicherungsfällen die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten wiederherstellen und

die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen entschädigen.

Nicht versichert werden in der gesetzlichen Unfallversicherung Schäden, die der ehrenamtlich Tätige anderen Personen an ihrem Eigentum zufügt. Auch Sachschäden, die der Versicherte selbst erleidet werden von der Unfallversicherung in der Regel nicht ersetzt.

Eine Ausnahme gilt insoweit nur für Nothelfer und für ehrenamtliche Helfer in Rettungsorganisationen.

Nothelfer sind Personen, die spontan bei Unglücksfällen oder Not Hilfe leisten (z.B. durch Rettung eines Ertrinkenden)

Was ist neu ab 1. Januar 2005?

Personen, die in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen ehrenamtlich tätig werden (§2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII)

Personen, die sich in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen ehrenamtlich engagieren, sind nunmehr versichert, unabhängig davon, ob dies direkt für die Kommune geschieht oder mittelbar als Vereinsmitglied. Das ist vor dem Hintergrund bedeutsam, dass viele Städte und Gemeinden verstärkt auf Bürgerbeteiligung zur Sicherung ihrer kommunalen Infrastruktur setzen. Damit ist die Vereinsmitgliedschaft, die in der Vergangenheit den Versicherungsschutz regelmäßig hat scheitern lassen, nunmehr unschädlich für das Bestehen des Unfallversicherungsschutzes.

Im Auftrag der Gemeinden werden die Engagierten tätig, wenn es sich bei dem Vorhaben um ein eigenes Projekt der Gemeinde handelt.

Z.B. ehrenamtlich Engagierte, die Aufrufen ihrer Stadt folgen und sich an Aufräumaktionen zur Müllbeseitigung oder ähnlichem (See säubern, Veranstaltung von Ferienspielen der Kommune), sind gesetzlich unfallversichert.

Handelt es sich dagegen um ein Projekt der Engagierten, so kann die Gemeinde auch hierfür Unfallversicherungsschutz verschaffen. Für die erforderliche Zustimmung ist gesetzlich vorgesehen, dass sie regelmäßig im Vorfeld durch ausdrückliche Einwilligung erfolgt.

> z.B. Städtische Freibäder werden in die Hand von Fördervereinen gegeben.

Wichtig!!

Tätigkeiten in Vereinen sind in der Regel nicht versichert. Für die "Arbeitsleistungen", die auf mitgliedschaftlicher Verpflichtung zu einem Verein beruhen, ist der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich nicht gegeben. Dazu gehören insbesondere alle Tätigkeiten, die ein Verein von seinen Mitgliedern erwarten kann und die von ihnen der Erwartung entsprechend verrichtet werden.

Beispiel für die Ablehnung des Versicherungsschutzes:

Organisation der Vereinsfeste, Verkauf von Eintrittskarten, Ausschank von Bier bei Vereinsabenden, Zeltabbauarbeiten nach einem Fest, Arbeiten zur Herrichtung oder Reinigung von Sportanlagen.

Freiwillige Versicherung für gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII)

Ab 2005 können gemeinnützige Vereine und Organisationen, z.B. Sportvereine, für ihre gewählten Ehrenamtsträger auf freiwilliger Basis Unfallversicherungsschutz vertraglich begründen. Für diese freiwillige Versicherung muss ein Antrag beim zuständigen Versicherungsträger gestellt werden. Menschen, die sich ehrenamtlich in ihren Vereinen engagieren, haben dadurch Anspruch auf den Schutz der Solidargemeinschaft.

Gewählte Ehrenamtsträger sind etwa der Vorstand eines Vereins, der Kassenwart oder auch der Sportwart (Gerätewart, sofern er als gewähltes Mitglied im Vorstand ist.)

Organisationen und ehrenamtlich Tätige können sich direkt auf der Webseite der VBG (www.vbg.de) oder über die Landessportbünde zur Unfallversicherung anmelden. Der Beitragssatz für die freiwillig Versicherten in gemeinnützigen Organisationen sowie im Bereich der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen beträgt 2,73 Euro je Ehrenamtsträger und Jahr. Versicherte der VBG profitieren davon, dass die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nicht an vertraglich vereinbarte Höchstleistungsgrenzen gebunden sind.

Bei der Anmeldung werden die Ämter versichert. Das heißt: Findet ein Wechsel des gewählten Ehrenamtsträgers statt ist automatisch der neue Amtsinhaber versichert.

Bekleidet eine Personen mehrere dieser Ämter in einem Verein (Verband) ist nur eine Nennung nötig.

Wer ist wie im Verein versichert:

	Gesetzliche	Sportversicherung
Personengruppe	Unfallversicherung VBG	LSB
JL/ÜL/TL/Trainer jährl. < 2100 €	versichert Beiträge LSB	versichert
JL/ÜL/TL/Trainer jährl. > 2100 €	versichert Beiträge Verein	versichert
Honorartrainer	nicht versichert freiwillige Versicherung möglich	versicherungsfrei
Lizensspieler	versichert Beiträge LSB	versichert
Sportler Schiedsrichter	nicht versichert freiwillige Versicherung nicht möglich	versichert
Vorstand und Stellvertreter (gewählte Ämter)	nur auf Vereinsgelände keine Wegeversicherung freiwillige Versicherung möglich	versichert
Gerätewart beauftragt	versichert Beiträge LSB	versichert
Gerätewart Wahlamt	nicht versichert freiwillige Versicherung möglich	versichert
ehrenamtl. Mitarbeiter Geschäftsstelle	versichert Beiträge LSB	versichert
hauptamtl. Mitarbeiter Geschäftsstelle	versichert Beiträge Verein	versichert
Mitaliada	nur bei Beauftragung und Arbeiten die über das normale Maß hinausgehen. Arbeitsleistungen die ein Mitglied laut Satzung ausführen muss sind nicht versichert.	
Mitglieder	versionert.	versichert